



DV EDV: Anlage 4 (Verfahrensbeschreibung für die Prüfung von Ausnahmetatbestände bei Datenspeicherung und -verarbeitung außerhalb Deutschlands gem. Ziffer 7 DV EDV)

Ausgangspunkt:

Bei der Einführung neuer IT-Systeme in der Leuphana Universität Lüneburg oder der Veränderung bzw. Erweiterung bestehender IT-Systeme sind gem. den Ziffern 6.2 und 6.3 der Dienstvereinbarung EDV die Vertreter_innen der Personalvertretung von der Leuphana rechtzeitig und umfassend zu informieren.

Ergeben sich Abweichungen zu den unter Ziffer 7 der Dienstvereinbarung EDV genannten Regelungen, ist die Arbeitskommission EDV (gem. Ziffer 6.5) zu beteiligen und von dieser eine einvernehmliche Regelung zu finden.

Hierzu ist das folgende Verfahren etabliert:

Verfahren zur Prüfung:

- Die Arbeitskommission wird rechtzeitig und umfassend über geplante Einführungen, Änderungen bzw. Erweiterungen informiert. (Die Unterlagen müssen dabei alle vorhandenen Materialien umfassen).
- Den bereitgestellten Unterlagen ist das ausgefüllte Formular zur Verfahrensbeschreibung (gem. § 8 NDSG) hinzuzufügen.
- Die vollständig eingereichten Unterlagen werden dann von der Arbeitskommission EDV geprüft und ggfs. eine Ausnahmeregelung (gem. Ziffer 7 Abs. 3 der Dienstvereinbarung EDV) vorgeschlagen.
- Die Prüfung richtet ihren Schwerpunkt dabei vor allem auf die Art der betroffenen Daten (personenbezogene/-beziehbar vs. anonymisierte Daten), die Behandlung dieser (Speicherung, Zeitraum, Ort, usw.) sowie die Ausrichtung der Datenverarbeitung und -speicherung an den in Niedersachsen geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (des NDSG).
- Für den Fall, dass die Arbeitskommission EDV keine einvernehmliche Regelung findet, wird der Vorgang zur Klärung an die Dienststellenleitung und Personalvertretung der Leuphana weitergeleitet.